

Freiburg, 3. Januar 2024  
Ge/ko-HP

## **Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen nach dem Wärmeplanungsgesetz**

Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) ist vom Bundestag in der zweiten und dritten Lesung am 17.11.2023 beraten und beschlossen worden, vgl. Beschlussempfehlung BT-Drs. 20/9344 mit Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vom 06.10.2023, BT-Drs. 20/8654. Das Gesetz tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Das Gesetz verpflichtet in § 4 WPG die Länder, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100.000 Einwohner gemeldet sind, erstellt sind und spätestens bis zum 30. Juni 2028 gilt dies auch für bestehende Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 100.000 Einwohner oder weniger gemeldet sind.

Die §§ 29 ff. WPG enthalten Anforderungen an die Betreiber von Wärmenetzen mit zum Teil erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen.

### Anforderungen für bestehende Wärmenetze

Nach § 29 Abs. 1 WPG muss die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz

- ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von 30 % aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus,
  - ab dem 1. Januar 2040 zu einem Anteil von mindestens 80 % aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus,
- aus den dargestellten Wärmequellen gespeist werden.

Die Zwischenschritte markieren den Weg zur vollständigen Dekarbonisierung im Jahre 2045.

§ 29 Abs. 2 bis Abs. 6 enthalten Regelungen zu Fristverlängerungen, wobei die Voraussetzungen dafür jeweils nachgewiesen werden müssen. Verlängerungsmöglichkeiten können sich bei

Vorliegen von besonderen Härtefällen oder bei komplexen Maßnahmen sowie für Wärmenetze im gewerblichen und industriellen Bereich ergeben; die Voraussetzungen bedürfen jeweils der Prüfung im Einzelfall.

Eine besondere Regelung ist in § 29 Abs. 5 WPG vorgesehen, dies in Form einer Ausnahmeregelung für Wärmenetze, in denen mindestens ein Anteil von 70 % Nutzwärme aus mit fossilen Energieträgern betriebenen, geförderten KWK-Anlagen erzeugt wird. Die Ausnahme gilt nur für Nutzwärme, die im direkten Zusammenhang zu der Förderung nach dem KWKG steht.

#### Anforderungen für neue Wärmenetze

Nach § 30 Abs. 1 WPG muss jedes neue Wärmenetz ab dem 1. März 2025 zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent der jährlichen Nettowärmeerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder eine Kombination hieraus gespeist werden. Die Betreiber neuer Wärmenetze erhalten damit etwas mehr Zeit, um die Vorgaben des WPG zu erfüllen.

Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2024 begrenzt und zwar

- in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal 35 Prozent oder
- in Wärmenetzen mit einer Länge von 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent.

#### Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen

Gem. § 32 Abs. 1 WPG ist jeder Betreiber eines Wärmenetzes verpflichtet, für sein Wärmenetz einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan zu erstellen, alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

#### Verknüpfung mit „Heizungsgesetz“

Gem. § 71b „Heizungsgesetz“ kann ein Heizungsanlagenbetreiber seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz auch dadurch erfüllen, dass er sich an ein Wärmenetz, soweit vorhanden, anschließt, die Voraussetzungen und Anforderungen sind in § 71b „Heizungsgesetz“ im Einzelnen geregelt.

Gem. § 29 Abs. 7 WPG kann der an das Netz angeschlossene Kunde vom Wärmenetzbetreiber geeignete Nachweise fordern, dass dieser die Anforderungen des WPG erfüllt.

An das Wärmenetz angeschlossene Kunden können sich gem. § 29 Abs. 7 WPG unter bestimmten Umständen vom Wärmenetz abkoppeln.

Dieter Gersemann  
Rechtsanwalt